

Geschäftsverzeichnismrn. 2088, 2134 und 2136
Urteil Nr. 49/2002 vom 13. März 2002

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigkeitklärung der Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen (bezüglich des « Solidaritätsbeitrags », erhoben von R. Cligneux und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 7. Dezember 2000, am 21. und am 26. Februar 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 8. Dezember 2000, am 22. und am 27. Februar 2001 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen (bezüglich des « Solidaritätsbeitrags ») (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 2000):

a) R. Clignez, wohnhaft in 7160 Chapelle-lez-Herlaimont, rue J. Wauters 168, J.P. Couneson, wohnhaft in 7030 Saint-Symphorien, rue Jules Antheunis 41, E. De Plaen, wohnhaft in 1070 Brüssel, avenue Victor Olivier 8/9, R. Henry, wohnhaft in 7160 Chapelle-lez-Herlaimont, avenue des Cerisiers 10, J. Lixon, wohnhaft in 6110 Montigny-le-Tilleul, rue de Gozée 657, A. Mazy, wohnhaft in 1000 Brüssel, avenue du Venezuela 23, G. Weis, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Malibran 40/A, und die VoG Fédération des préretraités et retraités, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue de la Montagne 38,

b) J. Duchesne, wohnhaft in 5370 Havelange, rue Basse-Voie 1, und

c) J. Potty, wohnhaft in 6927 Resteigne, rue du Couvent 97.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2088 (a), 2134 (b) und 2136 (c) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 8. Dezember 2000, 22. Februar 2001 bzw. 27. Februar 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnungen vom 6. Februar 2001, 22. Mai 2001 und 26. September 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke ergänzt.

Durch Anordnung vom 28. Februar 2001 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. März 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. März 2001.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 27. April 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Mai 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2134, mit am 21. Juni 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2136, mit am 25. Juni 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2088, mit am 27. Juni 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Mai 2001 und vom 29. November 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 7. Dezember 2001 bzw. 7. Juni 2002 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 2001 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. November 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2001

- erschienen

. RA J. Van Steenwinkel, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2088,

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2134,

. RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2136,

. RÄin K. Winters und RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen,  
für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*In bezug auf die Zulässigkeit*

*Rechtssache Nr. 2088*

A.1.1. Die ersten sieben klagenden Parteien, die im Ruhestand lebten, hätten zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 den Solidaritätsbeitrag gezahlt; sie hätten ein persönliches, direktes, aktuelles, sicheres und rechtmäßiges Interesse, da die angefochtenen Bestimmungen ihre Rechtslage unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusse. Die achte Klägerin, die VoG Fédération des préretraités et retraités, umfasse etwa dreißig satzungsgemäße Mitglieder und bezwecke die Verteidigung der kollektiven Interessen ihrer im Vorruhestand und Ruhestand lebenden Mitglieder, wobei sie diese Verteidigung aufgrund ihres Vereinigungszwecks vornehme, so daß sie ein persönliches Interesse besitze.

A.1.2. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klage in Abrede, indem er der Auffassung ist, daß die klagenden Parteien, die ursprünglich nie die vollständige Erstattung der Solidaritätsbeiträge gefordert hätten, auf diese Forderung verzichtet hätten und folglich kein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 12. August 2000 hätten. Der Schiedshof habe nämlich nur die Gültigerklärung der Beiträge für nichtig erklärt, weil die Rückzahlungsverpflichtung der Obrigkeit nicht die Gesamtheit der Beiträge, sondern lediglich den Teil dieser Beiträge betreffe, der sich auf das vor 1995 gezahlte Kapital beziehe.

A.1.3. Die klagenden Parteien führen zunächst an, daß sie im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates noch nicht zufriedengestellt worden seien und folglich ihr Interesse an der Klageerhebung vor den verschiedenen Instanzen behalten hätten. Sie hätten ebenfalls nicht auf die Rückzahlung der Gesamtheit der eingezahlten Beiträge verzichtet, was aus einer Reihe von Urteilen hervorgehe. Sie stellen schließlich die Tragweite in Abrede, die der Ministerrat dem Urteil Nr. 86/98 des Hofes verleihe.

*Rechtssache Nr. 2134*

A.2.1. Der Kläger sei ein im Ruhestand lebender Lehrer, der den in Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 vorgesehenen Solidaritätsbeitrag gezahlt habe.

A.2.2. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klage mit der Begründung in Abrede, daß der Kläger ursprünglich nicht die Rückzahlung sämtlicher Beiträge, die zwischen 1995 und 1996 eingezahlt worden seien, gefordert habe.

A.2.3. Der Kläger erwidert, daß er eine solche Klage bei den zuständigen Gerichtsbarkeiten eingereicht habe, wobei er hinzufügt, daß im übrigen das aus dem Verzicht abgeleitete Argument des Ministerrates irreführend sei.

*Rechtssache Nr. 2136*

A.3.1. Der seit 1990 im Ruhestand lebende Kläger erhalte seither eine dreifache Pension, auf die ein Solidaritätsbeitrag erhoben worden sei; er habe also ein Interesse daran, gegen die Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 12. August 2000 vorzugehen.

A.3.2. Der Ministerrat führt an, daß die Solidaritätseinbehaltung auf die 193.100 Franken, die den gesamten monatlichen Bruttobetrag der Pensionen des Klägers darstellten, sich auf 2 % belaufe und folglich die etwaige Unregelmäßigkeit der nacheinander eingeführten Gesetze und Erlasse die Lage des Klägers nicht habe beeinträchtigen können.

A.3.3. Der Kläger antwortet, daß die Solidaritätseinbehaltung auf den Gesamtbetrag seiner Pensionen zwar 2 % betrage und die Schwelle von 2 % ab einer Pension von 80.832 Franken erreicht werde, ihm jedoch als Solidaritätsbeitrag insgesamt 2 % vom Betrag der ihm zustehenden Monatspension abgezogen worden seien, was dem für diese Beiträge vorgesehenen Höchstsatz entspreche. Daher habe er ungeachtet des Anteils der Einbehaltung von seinen Pensionen ein Interesse an der Klageerhebung, insofern die Gesetzes- oder Verordnungsgrundlage der Einführung eines Solidaritätsbeitrags unregelmäßig sei.

Das vom Ministerrat angeführte Argument des vorgeblichen Verzichts sei aus einem kurzen Auszug des Urteils Nr. 86/98 des Hofes (Erwägung B.12.3, letzter Absatz) abgeleitet, wobei der Ministerrat jedoch nicht erwähnt habe, daß dieser Absatz mit der Wortfolge « zum Überfluß » begonnen habe, was bedeute, daß der Hof der Auffassung sei, der Staat könne grundsätzlich keine der zu Unrecht während zwei Jahren als Solidaritätsbeitrag erhobenen Summen behalten (erster Teil des Absatzes) und im vorliegenden Fall könne der Staat hinsichtlich der Auswirkungen der Nichtigkeitsklärung der damals angefochtenen Bestimmungen auf den Haushalt beruhigt sein, da die Kläger nur mit dem Ziel gehandelt zu haben schienen, daß der Staat ihnen die Solidaritätsbeiträge zurückzahle, die auf das vor 1995 gezahlte Kapital erhoben worden seien.

Man könne sich schließlich dem Ministerrat nicht anschließen, wenn er die Rechtskraft des obengenannten Urteils des Hofes geltend mache, um die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens eingereichten Klagen für unzulässig erklären zu lassen.

#### *In bezug auf den Nichtigkeitsklagegrund*

A.4.1. Alle klagenden Parteien führen einen einzigen Nichtigkeitsklagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist.

A.4.2. Das Eingreifen des Gesetzgebers durch das Gesetz vom 12. August 2000, insbesondere die Artikel 23 und 24, habe zum Zweck oder zumindest zur Folge, die Gleichheit der Bürger im Zugang zu Gerichten und Gerichtshöfen, die Rechtssicherheit und die Gleichheit der Mittel zwischen Verfahrensparteien zu beeinträchtigen. Aus den angefochtenen Bestimmungen ergebe sich nämlich, daß für alle Rentner, die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 12. August 2000 ein Gerichtsverfahren gegen die Einrichtungen für die Rentenauszahlung eingeleitet oder verfolgt hätten, um die Rückzahlung der vorher einbehaltenen Solidaritätsbeiträge zu erreichen, ihr Vorgehen gegenstandslos werde. Auf diese Weise stelle der Gesetzgeber die Rechtskraft des Urteils in Streitfällen, die bereits entschieden worden seien, in Frage und hindere er den Richter in den schwebenden Streitfällen daran, mit der von ihm festgestellten Unregelmäßigkeit der angefochtenen Einbehaltungen eine Wirkung zu verbinden. Er bestätige somit eine Diskriminierung der Rechtsunterworfenen im Vergleich zu den anderen Rechtsunterworfenen.

A.4.3. Der Ministerrat führt an, daß die Technik der rückwirkenden Ermächtigung nicht anfechtbar sei; sie sei im vorliegenden Fall vom Gesetzgeber angewandt worden, um nachträglich eine Handlung der Obrigkeit für gültig zu erklären. Man könne das Ermächtigungsverfahren nicht undifferenziert verurteilen, zumal das Ziel des Gesetzes vom 12. August 2000 « keineswegs darin besteht, in den Ablauf von schwebenden Verfahren einzugreifen, sondern im Gegenteil Ausführungsmodalitäten des Gesetzes in eine andere, spätere Gesetzesbestimmung zu übernehmen, damit diese nicht erneut für nichtig erklärt werden ». Zu allem Überfluß sei die rückwirkende Kraft zu rechtfertigen, wenn sie unerläßlich ist, um ein gemeinnütziges Ziel zu erreichen, was im vorliegenden Fall zutrifft angesichts der finanziellen Auswirkungen, die ein Nichtigkeitsurteil für die Obrigkeit haben würde.

Überdies habe Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 gereicht, um das Los der 1995 und 1996 erhobenen Solidaritätsbeiträge zu regeln; das Ziel des Gesetzes vom 12. August 2000 sei die Aufnahme der geltenden Bestimmungen in einen Text gewesen, der nicht mehr zu der vor dem Staatsrat erhobenen formalen Kritik Anlaß gegeben hätte.

A.4.4. Ohne Kritik an den Techniken der gesetzgeberischen Gültigerklärung üben zu wollen, unterstrichen die Kläger, daß im vorliegenden Fall das in den Artikeln 23 und 24 des Gesetzes vom 12. August 2000 angewandte Verfahren zum Zweck oder zumindest zur Folge habe, in den Ablauf der schwebenden Verfahren einzugreifen, womit die Gleichheit der Bürger vor der Justiz und die Rechtssicherheit beeinträchtigt würden. Selbst wenn der Gesetzgeber diese Einmischung nicht beabsichtigt habe, müsse der Ministerrat in jedem Fall nachweisen, daß diese Einmischung ebenfalls keine Folge der angefochtenen Gesetzgebung sei. Die Kläger zitieren Auszüge der Einleitung

des Ministers vor der parlamentarischen Debatte, aus denen hervorgeht, daß der Gesetzgeber in Wirklichkeit bezweckt habe, der Erstattung der 1995 und 1996 regelwidrig erhobenen Solidaritätseinbehaltungen zu entgehen, ungeachtet dessen, ob diese Rückzahlungen durch richterliche Entscheidung auferlegt worden seien oder ob dies anstehe (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 50-0756/015, SS. 13 und 14). Zur Untermauerung ihrer Argumentation führen sie außerdem die Erwägung B.12.3, letzter Absatz des Urteils Nr. 86/98 des Hofes an:

« Hinsichtlich des Bemühens, zu vermeiden, daß bestimmte Abgaben zurückerstattet werden müßten - neben dem somit erfolgten, impliziten aber sicheren Hinweis auf die Rechtsverfahren, die den Staat zu solchen Rückerstattungen verpflichten könnten -, kann nicht angenommen werden, daß der Staat sein Haushaltsgleichgewicht auf die Zurückbehaltung unrechtmäßig eingenommener Beträge basiert, geschweige denn, daß er dazu die Rechtsprechungsorgane daran hindert, über die Regelmäßigkeit der Einnahme der besagten Beträge zu befinden. »

In bezug auf die rückwirkende Kraft der Gültigerklärung durch das angefochtene Gesetz sei zu bedauern, daß der Ministerrat es für angebracht erachtet habe, die Aussagen des Staatsrates zu verfälschen, indem er sie vom restlichen Teil des Gutachtens vom 9., 13. und 14. Juni 2000 getrennt habe (Gutachten des Staatsrates, *Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 50-0756/001, SS. 205 und 206).

Andererseits sei festzustellen, daß die Erwägungen, die der Ministerrat aus Stellungnahmen der Rechtslehre zur Gültigkeit gewisser Ermächtigungsgesetze abgeleitet habe, nicht auf die vorliegende Beschwerde anwendbar seien, da das Gesetz vom 12. August 2000 nicht mit dem Zweck angenommen worden sei, « die Verwaltungsbehörde zum Ergreifen rückwirkender Bestimmungen zu ermächtigen », « einem Erlaß eine materielle Grundlage zu liefern » oder « eine Handlung für rechtsgültig zu erklären », sondern vielmehr mit dem Zweck, ein anderes Gesetz zu ergänzen, nämlich Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994, indem es mit unerläßlichen Präzisierungen verbunden worden sei, die durch die Wirkung der wahrscheinlichen Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 durch den Staatsrat zu verschwinden drohten.

- B -

### *Die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 23 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen, insofern er Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen abändert, der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994 abgeändert worden ist, so wie er vor seinem Ersatz durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 formuliert war, um den Inhalt des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 darin einzufügen. Sie beantragen auch die Nichtigerklärung des obengenannten Gesetzes vom 12. August 2000, insofern es besagt, daß Artikel 23 dieses Gesetzes vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 wirksam ist.

## *Die Vorgeschichte*

B.2. Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen » hat eine gemeinhin « Solidaritätsbeitrag » genannte Abgabe auf die gesetzlichen Alters-, Ruhe-, Anciennitäts- und Hinterbliebenenpensionen sowie auf andere als Pension geltende oder zur Ergänzung dieser Pensionen bestimmte Vorteile eingeführt. Er bestimmt insbesondere die Höhe dieser Abgabe und ermächtigt dem König dazu, die spezifischen Regeln festzulegen, nach denen die Abgabe zu entrichten ist.

Artikel 68 Absatz 2 bestimmt die zeitliche Anwendung der Solidaritätsabgabe - diese soll « ab dem 1. Januar 1995 auf die Pensionen und anderen Vorteile, die vom selben Tag an zur Auszahlung gelangen, entrichtet werden ».

B.3.1. Am 28. Oktober 1994 ist der königliche Erlaß « zur Durchführung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen » ergangen.

Dieser königliche Erlaß wurde am 29. Dezember 1994 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, d.h. nach der am 23. Dezember 1994 erfolgten Veröffentlichung des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und verschiedener Bestimmungen, welches die Zuständigkeit des Königs erweitert, ohne den Anwendungsbereich von Artikel 68 des vorgenannten Gesetzes vom 30. März 1994 zu ändern.

In Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 werden mehrere Begriffe definiert, darunter der « zusätzliche Vorteil »: « jeder Vorteil zur Ergänzung einer Pension [...] ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um regelmäßig oder aber in Form von Kapital ausgezahlte Vorteile handelt ». Er bestimmt nicht, daß dieses Kapital ab dem 1. Januar 1995 ausgezahlt sein muß.

Artikel 4 § 2 bestimmt folgendes:

« Wenn eine Pension und/oder ein zusätzlicher Vorteil in Form von Kapital ausgezahlt wurde, erfolgt die Umsetzung in eine fiktive Rente folgenderweise.

Die Umsetzung erfolgt durch Teilung des Kapitalbetrags durch einen Koeffizienten, der gemäß den bei der Umsetzung in Kapital von Arbeitsunfallrenten im öffentlichen Dienst gelten-

den Tabellen dem Alter des Betroffenen am Tag der Auszahlung des Kapitals entspricht. Wenn keine einmalige Auszahlung des Kapitals erfolgt, wird bei jeder Teilzahlung eine Umsetzung vorgenommen. Wenn die Pensionsberechtigung zum Zeitpunkt der Auszahlung des Kapitals noch nicht eingetreten ist, wird das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Auszahlung des Kapitals für die Umsetzung durch das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts der Pensionsberechtigung ersetzt.

[...] »

B.3.2. Der königliche Erlaß vom 28. Oktober 1994 ist Gegenstand einer immer noch in der Schwebe befindlichen Klage vor dem Staatsrat, die durch mehrere Pensionisten sowie durch die in den vorliegenden Rechtssachen klagende Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht erhoben wurde; außerdem wurde und wird seine Anwendung vor anderen Rechtsprechungsorganen angefochten.

B.4. Am 26. Juli 1996 wurden zwei Gesetze verabschiedet, das eine « zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », das andere « zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ».

Diese Gesetze ermächtigen den König dazu, die Pensionsgesetzgebung zu ändern: Artikel 3 des erstgenannten Gesetzes ermächtigt ihn zum Ergreifen von Maßnahmen, um « das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit zu gewährleisten »; Artikel 15 des letztgenannten Gesetzes ermächtigt ihn dazu, « Änderungen an den Finanzierungstechniken vorzunehmen, insbesondere an der Regelung bezüglich der Solidaritätsabgabe ». Die beiden Gesetze sehen die Bestätigung der auf ihrer Grundlage ergangenen Erlasse vor.

B.5. Der König hat aufgrund dieser zweifachen Ermächtigung am 16. Dezember 1996 einen königlichen Erlaß zur Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1994 angenommen. Dieser Erlaß hat im wesentlichen einen doppelten Gegenstand.

Wie aus dem Bericht an den König (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Dezember 1996, S. 32009) hervorgeht, ist sein Artikel 1 « die Neufassung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 [...], wobei alle grundlegenden Begriffe erfaßt werden, die bisher sowohl im heutigen Artikel 68 als auch im vorgenannten königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 enthalten

sind », und « [er] fügt [...] in dasselbe Gesetz die neuen Artikel 68*bis* bis 68*quinquies* ein, die gewisse Bestimmungen dieses königlichen Erlasses übernehmen [...] ».

Unter den im neuen Artikel 68 § 1 genannten Definitionen ist für den Begriff « zusätzlicher Vorteil » eine Definition aufgeführt worden, die im wesentlichen mit derjenigen identisch ist, die im königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 enthalten ist; weder diese Bestimmung noch Paragraph 2 bezüglich der Umsetzung der Pensionen und der in Form von Kapital ausgezahlten Vorteile in eine fiktive Rente beschränken die entsprechenden zusätzlichen Vorteile auf diejenigen, die vom 1. Januar 1995 an ausgezahlt worden sind.

B.6. Das Gesetz vom 13. Juni 1997 hat die in Anwendung der beiden vorgenannten Gesetze vom 26. Juli 1996 ergangenen königlichen Erlasse bestätigt.

Mit seinem Urteil Nr. 86/98 vom 15. Juli 1998 hat der Hof Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 für nichtig erklärt, insofern er Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 bestätigte, und Artikel 12 desselben Gesetzes, insofern er ohne zulässige Rechtfertigung die durch die Verfassung gewährten Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigte, wobei die beiden Bestimmungen folglich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen. Der Hof hat diese Bestimmungen insofern für nichtig erklärt, « als sie vorsehen, daß die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 getätigten Einbehaltungen rechtsgültig durchgeführt wurden ».

In B.12.3 des obenerwähnten Urteils hat der Hof bemerkt, daß die Rückzahlungsverpflichtung, die sich aus den schwebenden Gerichtsverfahren ergeben könnte, nicht die Gesamtheit der zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 erhobenen Solidaritätsbeiträge betreffen würde, sondern lediglich diejenigen, die zu Unrecht erhoben worden sind, insbesondere diejenigen, die auf fiktive Renten erhoben worden sind, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlten Kapitalsummen und Vorteilen entsprechen.

Der vom Hof festgestellte Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ist einerseits auf die Gültigerklärung der zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 vorgenommenen Einbehaltungen zurückzuführen, die sich auf vor dem 1. Januar 1995 gezahlte Kapitalbeträge beziehen und für die Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 keine

Rechtsgrundlage bot, sowie andererseits auf die Gültigerklärung der Einbehaltungen, die im Laufe dieser Zeitspanne durch eine falsche Anwendung der geltenden Bestimmungen vorgenommen worden wären.

B.7. Im Anschluß an das obenerwähnte Urteil des Hofes hat die Regierung beschlossen, von Amts wegen eine Teilrückzahlung auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 21. Oktober 1998 vorzunehmen. Dieser königliche Erlaß besagt:

« Art. 1. Für die Anwendung des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 zur Ausführung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen auf die rückständigen Pensionsbeträge für die Jahre 1995 und 1996 werden die in Form von Kapital vor dem 1. Januar 1995 ausbezahlten Vorteile nicht berücksichtigt.

Art. 2. Der Teil der Einbehaltung, der unter Berücksichtigung der in Artikel 1 vorgesehenen Kapitalbeträge auf die rückständigen Pensionsbeträge für die Jahre 1995 und 1996 vorgenommen wurde, wird den Begünstigten von Amts wegen zurückgezahlt.

[...]»

B.8. Schließlich ist das Gesetz vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen angenommen worden, dessen Artikel 23 und 24 angefochten werden und besagen:

« Art. 23. Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, das durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994 in seiner Fassung vor dem Ersatz durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 abgeändert worden ist, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

'Die gesetzlichen Alters-, Ruhe-, Anciennitäts- und Hinterbliebenenpensionen oder gleich welcher andere Vorteil, der anstelle einer solchen Pension gewährt wird, sowie jeder Vorteil, der zur Ergänzung einer Pension, selbst wenn diese nicht erworben ist, dient und entweder aufgrund von Gesetzes-, Verordnungs- oder Satzungsbestimmungen oder aufgrund von Bestimmungen gewährt wird, die sich aus einem Arbeitsvertrag, einer Betriebsordnung oder einem für ein Unternehmen oder einen Sektor abgeschlossenen Kollektivvertrag ergeben, unterliegen einer Einbehaltung, die je nach dem gesamten monatlichen Bruttobetrag der verschiedenen vorstehend genannten Pensionen und sonstigen Vorteile schwankt, gleich, ob es sich um regelmäßige Vorteile oder Vorteile in Form von Kapital handelt, und je nachdem, ob der Empfänger dieser Pensionen oder anderen Vorteile alleinstehend ist oder ob er für den Unterhalt einer Familie aufkommen muß. Als Pensionen gelten ebenfalls Invalidenpensionen von Verwaltungsbediensteten und Militärpersonen, Magistraten und Bediensteten des gerichtlichen

Standes sowie der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft, die aufgrund von in Afrika geleisteten Diensten aus der Staatskasse gezahlt werden.

Betroffen sind ebenfalls die Renten, die aus Einzahlungen im Sinne des Gesetzes vom 28. Mai 1971 zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der im Rahmen der Gesetze über die Versicherung im Hinblick auf das Alter und den vorzeitigen Tod eingeführten Kapitalisierungssysteme stammen, ungeachtet ihrer Herkunft. ';

2. Absatz 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Zur Anwendung dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) ' Empfänger, der für den Unterhalt einer Familie aufkommen muß ' bedeutet je nach Fall:

1) der verheiratete, mit seinem Ehepartner zusammenlebende Empfänger, vorausgesetzt, der Partner verfügt nicht über andere Berufseinkünfte als diejenigen, die aus einer genehmigten Arbeit im Sinne der Pensionsregelung für Arbeitnehmer stammen und ebenfalls nicht über einen Sozialvorteil, der aufgrund einer belgischen oder ausländischen Gesetzgebung gewährt wird oder über einen an dessen Stelle aufgrund einer auf das Personal einer Einrichtung des internationalen öffentlichen Rechts anwendbaren Regelung gewährten Vorteil;

2) der von seinem Ehepartner getrennt lebende verheiratete Empfänger, der unverheiratete Empfänger, der geschiedene Empfänger oder der überlebende Ehepartner, vorausgesetzt, er wohnt ausschließlich mit einem oder mehreren Kindern zusammen, von denen wenigstens eines Anspruch auf Familienzulagen hat;

b) ' alleinstehender Empfänger ' bedeutet jeden anderen Empfänger als diejenigen, die unter Buchstabe a) erwähnt sind.

Zur Bestimmung des monatlichen Bruttobetrags:

a) werden die nicht monatlich ausgezahlten Pensionen und sonstigen Vorteile in Monatsbeträgen bewertet;

b) wird das in diesem Artikel vorgesehene Kapital in fiktive Renten umgewandelt. Diese Umwandlung in eine fiktive Rente geschieht durch Teilung des Kapitalbetrags durch den Koeffizienten, der in den geltenden Tarifen für die Umwandlung von Arbeitsunfallrenten im öffentlichen Sektor in Kapital dem Alter des Betroffenen am Tag der Kapitalauszahlung entspricht. Wenn die Kapitalauszahlung in Teilbeträge aufgegliedert ist, wird für jede Teilzahlung eine Umwandlung vorgenommen. Wenn die Pension zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung noch nicht begonnen hat, wird das Alter des Betroffenen am Tag der Kapitalauszahlung im Hinblick auf die Umwandlung durch das Alter zum Zeitpunkt des Beginns der Pension ersetzt. Vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1995 wird der auf diese Weise errechnete Betrag der Rente dem Leitindex angepaßt, der am Datum der Kapitalauszahlung zur Indexanpassung der Pension angewandt wurde, und wird an die späteren Schwankungen des Index der Verbraucherpreise gemäß den Bestimmungen von Absatz 3 gebunden;

c) werden die gesetzlichen Pensionen und die zu ihrer Ergänzung dienenden Vorteile, die von ausländischen oder internationalen Institutionen gezahlt werden, ebenfalls berücksichtigt.

Der Teil der Einbehaltung, der sich auf eine gesetzliche belgische Pension bezieht, wird von der Einrichtung erhoben, die diese Pension auszahlt.

Der Teil der Einbehaltung, der sich auf die Vorteile bezieht, die zur Ergänzung dieser Pensionen dienen und von belgischen Einrichtungen gezahlt werden, wird auf die gesetzlichen Pensionen in folgender Prioritätsfolge erhoben:

1. die Ruhe- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten der Pensionsregelung für Arbeitnehmer;

2. die Ruhe- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten der Pensionsregelung für Selbständige;

3. die Ruhe- und Hinterbliebenenpensionen, die von der Pensionsverwaltung verwaltet werden;

4. die Ruhe- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten der Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen;

5. die Ruhepensionen zu Lasten der Einrichtungen, auf die der königliche Erlaß Nr. 117 vom 27. Februar 1935 zur Festlegung des Pensionsstatuts des Personals der autonomen öffentlichen Einrichtungen und der vom Staat eingesetzten Regiebetriebe Anwendung findet;

6. die Ruhe- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten des Amtes für überseeische soziale Sicherheit;

7. die Ruhe- und Hinterbliebenenpensionen, die nicht in Nr. 3 vorgesehen sind und von den Ortsbehörden oder von durch diese Ortsbehörden zu gemeinnützigen Zwecken eingesetzten Einrichtungen gezahlt werden, einschließlich derjenigen, die ihren Mandatsträgern gewährt werden;

8. die Ruhe- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten von gemeinnützigen Einrichtungen, die nicht in Nr. 3 vorgesehen sind und von den Gemeinschaften oder Regionen abhängen;

9. die Ruhe- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten der Behörden und Einrichtungen, die in Artikel 38 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen vorgesehen und vorstehend nicht angeführt sind.

Bei Kumulierung von Pensionen mit gleicher Prioritätsstufe wird die Verringerung durchgeführt, indem man mit der höchsten Pension beginnt, ohne daß die späteren Erhöhungen der Pensionen zu einer Änderung der somit festgelegten Reihenfolge führt.

Das Ergebnis der Einbehaltungen, mit Ausnahme derjenigen, die durch das Landespensionsamt vorgenommen werden, wird monatlich an den Fonds für den Ausgleich der Pensionsregelungen gezahlt. '

Art. 24. Artikel 23 ist wirksam vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996. »

*In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen*

B.9. Der Ministerrat stellt das Interesse an der Klageerhebung der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2088 und 2134 mit der Begründung in Abrede, sie hätten ursprünglich nicht die Rückzahlung der Gesamtheit der 1995 und 1996 eingezahlten Beiträge gefordert und somit auf deren Rückzahlung verzichtet.

In bezug auf die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2136 führt der Ministerrat außerdem an, daß die obenerwähnte Solidaritätseinbehaltung auf den Gesamtbetrag der Pensionen, die die klagende Partei erhalten habe, zwei Prozent betrage und folglich die etwaige Unregelmäßigkeit der nacheinander beschlossenen Gesetze und Erlasse seine Situation nicht habe beeinträchtigen können.

B.10. Da sämtliche klagenden Parteien Klagen eingereicht haben, die noch vor dem Staatsrat oder vor anderen Rechtsprechungsorganen in der Schwebe sind und auf Gesetzen und Erlasse beruhen, deren Tragweite unter B.1 bis B.7 in Erinnerung gerufen wurde, haben sie ein Interesse an der Klageerhebung gegen die Artikel 23 und 24 des obengenannten Gesetzes vom 12. August 2000, die gemäß Artikel 24 « vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 » wirksam sind, das heißt in dem Zeitraum, der Gegenstand der obenerwähnten Streitsachen ist.

*Zur Hauptsache*

B.11. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstießen die Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 12. August 2000 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da sie eine unzulässige Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege mit dem Ziel, Einfluß auf den Ausgang von Streitsachen zu nehmen, in denen das Landespensionsamt eine Partei sei, darstellten. Nach Auffassung der klagenden Parteien verletzten die angefochtenen Bestimmungen somit die Grundsätze der Gewaltentrennung, der Gleichheit der Bürger im Zugang zu Gerichtshöfen und Gerichten, der Rechtssicherheit und der Gleichheit der Mittel zwischen Verfahrensparteien. Auf diese Weise stelle der Gesetzgeber die Rechtskraft der Urteile in abgeschlossenen Streitsachen in Frage und

hindere er den Richter in den schwebenden Streitsachen daran, mit der durch ihn festgestellten Unregelmäßigkeit der angefochtenen Einbehaltungen noch Wirkung zu verbinden.

Die von den klagenden Parteien angeführten Beschwerden betreffen nicht den Inhalt der im obengenannten Artikel 23 festgelegten Regelung, sondern beziehen sich lediglich auf die Rückwirkung dieser Bestimmung für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996.

Die Nichtigkeitsklage beschränkt sich also auf Artikel 24.

B.12. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, was übrigens nicht vom Ministerrat in Abrede gestellt wird, daß die durch Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 eingeführte Solidaritätsabgabe seit der Annahme des königlichen Durchführungserlasses vom 28. Oktober 1994 zu zahlreichen gerichtlichen Verfahren geführt hat.

Einerseits war dieser königliche Erlaß Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat; den klagenden Parteien zufolge gehen die zur Unterstützung der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe insbesondere von dem Verstoß gegen Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 - soweit er es nicht erlaubt, daß vor dem 1. Januar 1995 ausgezahlte Kapitalien mit der Abgabe belegt werden -, Artikel 105 der Verfassung, den allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung, Artikel 3 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und die Artikel 10 und 11 der Verfassung aus. In seinem Urteil vom 29. Juli 1997 hat der Staatsrat die Urteilsfällung ausgesetzt, unter Berücksichtigung der Artikel 11 Nr. 2 und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 - durch die die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 durchgeführten Einbehaltungen für rechtsgültig erklärt werden -, und zwar in Erwartung einer vom Hof vorzunehmenden Beurteilung der von den klagenden Parteien in Frage gestellten Verfassungsmäßigkeit der vorgenannten Bestimmungen. Nachdem das Urteil des Hofes ergangen war, hat der Staatsrat die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet.

Andererseits haben zahlreiche Pensionisten vor den Arbeitsgerichten Klagen auf Rückerstattung eines Teils der in Anwendung des vorgenannten königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 auf ihre Pension durchgeführten Solidaritätseinbehaltungen erhoben; einer der wesentlichsten Klagegründe, die vorgebracht werden, betrifft die Gesetzwidrigkeit des besagten

Erlasses angesichts des Artikels 68 des Gesetzes vom 30. März 1994. In einem Urteil vom 17. September 2001 hat der Kassationshof die Gesetzwidrigkeit des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 aufgrund der Tatsache, daß er nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt worden war, festgestellt.

Schließlich wurde gegen den königlichen Erlaß vom 16. Dezember 1996 auch eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht, die zur Zeit anhängig ist.

B.13. Die nichtrückwirkende Kraft von Gesetzen ist eine Garantie zur Verhütung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie verlangt, daß der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsuchende in angemessenem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt, an dem diese Handlung ausgeführt wird, vorhersehen kann.

Die rückwirkende Kraft kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unentbehrlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung von allgemeinem Interesse, wie z.B. das gute Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes. Wenn sich außerdem zeigt, daß die rückwirkende Kraft dazu führt, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einer bestimmten Richtung beeinflußt wird oder daß die Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine Rechtsfrage zu erkennen, muß aufgrund der Art des einschlägigen Grundsatzes das Auftreten des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden.

B.14.1. Indem das angefochtene Gesetz den Inhalt des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 übernimmt, kann es auf keinen Fall Entscheidungen in Frage stellen, die rechtskräftig ergangen sind und von Rechtsprechungsorganen gefällt wurden, die über den Grund der Streitsachen, mit denen sie befaßt worden sind, entschieden haben. Es kann jedoch den Parteien, die diesen königlichen Erlaß vor dem Staatsrat angefochten haben oder die ordentlichen Gerichtsbarkeiten bitten, ihn in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung abzuweisen, das Interesse an der Weiterführung der Verfahren entziehen, die nicht zu einer rechtsgültigen Entscheidung zur Hauptsache geführt haben.

B.14.2. Daraus ergibt sich, daß das angefochtene Gesetz, auch wenn es keinen Einfluß auf abgeschlossene Verfahren haben kann, die in der Schwebe befindlichen Streitsachen beeinflussen

und somit Gerichtsbarkeitsgarantien zum Nachteil der Kategorie von Bürgern, die solche Streitverfahren eingeleitet haben, beeinträchtigen kann.

B.14.3. Daraus ergibt sich jedoch nicht notwendigerweise ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.15.1. Indem der Gesetzgeber den Sachbereich des Solidaritätsbeitrags in einem Gesetz geregelt hat, wollte er selbst eine ihm zustehende Zuständigkeit ausüben. Das bloße Bestehen von Klagen vor dem Staatsrat oder von Streitverfahren bei Gerichtshöfen und Gerichten verhindert nicht, daß die angefochtenen Handlungen berichtigt werden, noch bevor über die schwebenden Verfahren entschieden wird.

B.15.2. Im vorliegenden Fall sind die Klagegründe gegen den königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 105 der Verfassung und Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994, da der König durch Ausbleiben der Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates die Ihm durch den letztgenannten Artikel verliehene Ermächtigung überschritten habe, aus dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung sowie aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Selbst wenn man davon ausgehen würde, daß die ersten zwei angeführten Verstöße nachgewiesen wären, konnten sie nicht zugunsten der Parteien, die den königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 angefochten oder dessen Rechtmäßigkeit vor Gericht in Frage gestellt haben, das unverletzliche Recht entstehen lassen, auf alle Zeiten von jeglicher Zahlung des Solidaritätsbeitrags für die Jahre 1995 und 1996 befreit zu werden, selbst wenn dessen Zahlung auf einer neuen Handlung gründete, deren Ordnungsmäßigkeit nicht anzufechten wäre. Diese neue Handlung wäre nur verfassungswidrig, wenn sie selbst gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, gegebenenfalls in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

B.15.3. Das bloße Bestehen der vorliegenden Klagen beweist, daß das Eingreifen des Gesetzgebers, selbst wenn es die klagenden Parteien daran hindert, die von ihnen gegen den königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 eingeleiteten Verfahren weiterzuführen, ihnen nicht das Recht entzieht, einer Gerichtsbarkeit die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu unterbreiten, mit dem der Gesetzgeber die Zuständigkeit ausgeübt hat, die er ursprünglich abgegeben hatte.

Den klagenden Parteien wurde somit nicht ihr Recht auf eine Gerichtsklage gegen die Handlungen der Obrigkeit entzogen.

B.16.1. In bezug auf den vorgeblichen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhaltet die Rechtskraft des Urteils Nr. 86/98 nicht, daß alle 1995 und 1996 durchgeführten Einbehaltungen hätten zurückgezahlt werden müssen. Das Urteil besagte im übrigen, so wie in B.6 in Erinnerung gerufen wurde, daß diese Rückzahlung sich auf die Einbehaltungen beziehen mußte, die « unberechtigterweise eingenommen worden sind, insbesondere unter Berücksichtigung der fiktiven Renten, die den vor dem 1. Januar 1995 ausgezahlten Kapitalien und Vorteilen entsprechen ». Diese Rückzahlung wurde durch den königlichen Erlaß vom 21. Oktober 1998 angeordnet, um dem Urteil Nr. 86/98 Folge zu leisten.

B.16.2. Die Begrenzung dieser Rückzahlung auf die Einbehaltungen, die auf fiktive Renten vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 1995 ausbezahlten Kapitalbeträgen und Vorteilen entsprechen, steht nicht im Widerspruch zur Rechtskraft des Urteils Nr. 86/98. Die klagenden Parteien weisen im übrigen nicht nach, inwiefern diese Begrenzung diskriminierend wäre. Es stellt sich im Gegenteil heraus, daß die Rückzahlung aller 1995 und 1996 auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 vorgenommenen Einbehaltungen zu einer neuen Diskriminierung zum Nachteil anderer Personen, die zur Zahlung eines gleichwertigen Beitrags verpflichtet waren, geführt hätte. Die klagenden Parteien führen im übrigen keinen Klagegrund gegen Artikel 23 des angefochtenen Gesetzes an, der den Grundsatz und die Modalitäten dieses Beitrags festlegt. Angesichts des Behandlungsunterschieds, der sich aus der Rückzahlung aller aufgrund dieses Erlasses vorgenommenen Einbehaltungen ergeben hätte, hatte der Gesetzgeber einen außergewöhnlichen Grund zur Ergreifung einer rückwirkenden Bestimmung, so daß er dies tun konnte, obwohl sie sich auf die schwebenden Streitsachen auswirken könnte.

B.17. Überdies lassen die angefochtenen Artikel hinsichtlich der Möglichkeit, den Inhalt des Gesetzes zu kennen, keine Rechtsunsicherheit entstehen. Es trifft zwar zu, daß sie eine rückwirkende Kraft haben, doch sie enthalten keine neue Bestimmung, die von denjenigen abweicht, die im vorgenannten königlichen Erlaß enthalten waren, so daß sie lediglich Bestimmungen konsolidieren, deren Tragweite den Adressaten bekannt ist.

B.18. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention stellt der Hof schließlich fest, ohne daß geprüft werden muß, ob diese Bestimmung auf den vorliegenden Streitfall anwendbar ist, daß die klagenden Parteien daraus kein anderes Argument ableiten als diejenigen, die sie aus den von ihnen angeführten Verfassungsbestimmungen ableiten.

B.19. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. De Groot gesetzmäßig verhindert ist, wobei der Richter J.-P. Moerman sich enthalten muß.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior